



Nr. 100. Mittag-Ausgabe.

Einundsechzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Sonnabend, den 28. Februar 1880.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Berhandlungen.

9. Sitzung vom 27. Februar.

12 Uhr. Am Tische des Bundesrates: Hofmann, Scholz u. A. Die Abg. Schenk von Stauffenberg und v. Schauß sind in das Haus eingetreten.

Eingegangen sind die Gesetzentwürfe, betr. das Faustvandrecht für Pfandbriefe und Schuldverschreibungen, und betr. das Pfandrecht an Eisenbahnen und die Zwangsbefreiung in dieselben. Zwei Schreiben der Abg. Dreyer und Witte, betr. die Fortdauer ihres Mandats, werden der Gesetzesordnung überwiesen.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die von Abgeordneten aller Fraktionen (v. Kleist-Retzom, v. Wedel-Malchow, Hänel, Lassar, v. Kardorff u. A.) unterstellte Interpellation der Abg. v. Bernuth und Dreyer: Darf der Reichstag jedenfalls in der jetzigen Session der Vorlegung des lange herbeisehnten Gesetzentwurfs, betr. die Regelung der Ansprüche der hinterbliebenen der Reichsbeamten, entgegenleben?

Abg. v. Bernuth: Es sind sechs Jahre verflossen, seit das Haus eine ganz ähnliche Interpellation verhandelt hat; ich hätte damals nicht geglaubt, daß die Sache einen so geringen Erfolg haben würde, und das ich nach so langer Zeit die Interpellation noch einmal wiederholen müßten. Der Reichstag hat am Schluss der Beratung des Reichsbeamten-Gesetzes am 11. Juni 1872 beschlossen, den Reichskanzler aufzufordern, einen Gesetzentwurf beißt Gründung einer Pensionskasse für die hinterbliebenen von Reichsbeamten dem Reichstage vorzulegen. Am 24. Mai 1874 stellte uns der Commissarius der Reichsregierung eine entsprechende Vorlage für die nächste Session in Aussicht. Obgleich es an erneuter Anregung nicht gefehlt hat, ist diese erfreuliche Zusage bisher unverfüllt geblieben. Ich habe den Gegenstand fast jedes Jahr bei der Staatsberatung zur Sprache gebracht, und Jahr für Jahr sind zahlreiche Petitionen an den Reichstag gebracht, die das dringende Bedürfnis einer endlichen Regelung dieser Materie beweisen. Eine indirekte Einwirkung des angestrebten Gesetzes auf die Beamten der Einzelstaaten ist sicher zu erwarten, denn es dürfte sich bald herausstellen, daß eine ähnliche Lücke wie im Reiche auch in den einzelnen Bundesstaaten besteht. Am 13. März vorigen Jahres gab der Herr Staatssekretär des Innern die Erklärung ab, daß der Gesetzentwurf bereits fertig sei, daß er zwar nicht mit Bestimmtheit versprechen könne, ob derselbe noch in der laufenden Session dem Hause zugehen werde, daß aber die Reichsregierung mit unausgesetztem Interesse die Angelegenheit verfolge. Seit dieser Zeit haben nur hin und wieder einzelne Blätter die Nachricht gebracht, daß im Schoße der Reichsregierung Beratungen über den Gegenstand stattfinden. Unter solchen Umständen scheint mir meine Interpellation sehr berechtigt und notwendig zu sein. Eine vernünftige Antwort erwarte ich nicht, würde aber auch eine dilatorische tief belägen; ich hoffe und erwarte ein bestimmtes, entschiedenes Ja. Die Beratung der Vorlage wird eine sehr schwierige und zeitraubende sein; sollte sie uns daher erst in einem vorgerückten Stadium unserer Arbeiten zugehen, so würden wir sie in dieser Session nicht mehr erledigen können und müßten sie nochmals auf ein Jahr verschieben. Der Antwort des Vertreters der Reichsregierung fehlen die weitesten Kreise der Reichsbeamten mit großer Spannung entgegen.

Staatssekretär Scholz: Es ist selbstverständlich eine der liebsten Aufgaben jeder Verwaltung, an einem Humanitätswerk mitzuwirken, daß ihre Beamten betrifft, und es bedarf wohl kaum erst der Sicherung, daß die Wünsche des Hauses von der Reichsregierung getheilt werden, und daß dieselbe den Gegenstand mit unausgesetztem Interesse im Auge behalten hat. Die retrospektiven Betrachtungen des Herrn Interpellanten sprechen am besten für die Schwierigkeiten einer Regelung der Sache. Es ist gewissermaßen der Reichsregierung ein Vorwurf gemacht worden, daß dieselbe nach den Erklärungen des Staatssekretärs des Innern vom vorigen Jahre dem Hause noch nicht eine Vorlage hat zugehen lassen. Es war im vorigen Jahre in der That ein fertiger Entwurf vorhanden. Aber die Ermittlungen bei den verschiedenen Ressorts ergaben so viele Bedenken gegen denselben, daß er durch einen neuen Entwurf erledigt werden mußte; die Unterhandlungen über diesen mit den verschiedenen Ressorts haben ein befriedigendes Resultat ergeben; auf Heer und Marine bezieht sich derselbe nicht. Der Entwurf ist jetzt in dem Stadium, daß mit den Einzelregierungen ein Einvernehmen über denselben stattfindet, denn es ist richtig, daß er eine Rückwirkung auf einzelne Bundesstaaten ausüben wird. Ich glaube, wenn alle Schwierigkeiten vorher beseitigt werden, so wird die Arbeit des Reichstages um so leichter sein. Ich hoffe, daß die Vorlage dem Hause noch in dieser Session zugehen wird.

Eine weitere Verhandlung knüpft sich an den Gegenstand nicht und es folgt die Begründung der zweiten auf der Tagesordnung stehenden Interpellation des Abg. Stumm: Beabsichtigt die Reichsregierung dem Reichstage in dieser oder der nächsten Session einen auf die Begründung von Altersversorgungs- und Invalidenkassen für Fabrikarbeiter gerichteten Gesetzentwurf vorzulegen?

Abg. Stumm erinnert daran, daß sein 1878 gestellter Antrag wegen Schlusses der Session nicht mehr zur Verhandlung kam. Bei der Wiederholung desselben 1879 sei eine Commission eingezogen, die einstimmig anerkannte, daß die Sicherung der Existenz der Fabrikarbeiter im Alter der gesetzlichen Regelung dringend bedürfe und sich schließlich über eine Resolution wesentlich im Sinne des Antrages einigte, die ihn nur etwas mehr spezialisierte, leider aber nicht mehr zur Verhandlung kam. Seitdem habe sich die öffentliche Meinung vielfach mit der Frage beschäftigt und Versammlungen von Fabrikanten und Arbeitern hätten sich im Sinne des Antrages ausgesprochen. Einen formulierten Gesetzentwurf vorzulegen, habe er unterlassen, weil ein solcher nur unter Mitwirkung der Regierung praktischen Erfolg haben könnte. Man müsse sich bei Regelung dieser Frage auf die Fabrikarbeiter beschränken, ohne einen Zwang würde aber der Zwang nicht erreicht werden. Die dagegen geltend gemachten Bedenken könne allein die Regierung auf Grund des ihr zu Gebote stehenden Materials beseitigen. Jedoch müsse aber auf diesen Zweck etwas geschehen; denn je schärfer man genötigt sei, gegen die Ausschreitungen eines irre geleiteten Theiles der Arbeiter vorzugehen, desto mehr müsse man ihren berechtigten Interessen, zu denen jedersfalls die Altersversorgung gehörte, entgegenkommen. Der gegenwärtige Augenblick, wo ein neues Leben in die Industrie komme, sei am besten geeignet, diese Frage gesetzlich zu regeln.

Staatssekretär Hofmann: Der Gedanke, daß der Arbeiter, der durch Alter oder sonstige Gründe erwerbsunfähig geworden ist, nicht der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen, sondern daß durch die Gesetzgebung für eine angemessene Versorgung Fürsorge getroffen werden soll, ist ein so berichtigter, daß es nicht erst der Sicherung bedarf, daß die Regierung ihm mit vollständiger Sympathie gegenübersteht. Aber so berechtigt der Gedanke ist, so außerordentlich schwer ist seine Ausführung. Die Regierung hat sich gegenüber dem Antrag des Interpellanten in der vorigen Session nicht prinzipiell ablehnend verhalten, sie mußte sich aber sagen, daß bei den enormen Schwierigkeiten der Ausführung keine Zulage gegeben werden darf, welche nicht erfüllbare Hoffnungen erzeige. Welches lebhafte Interesse sie an dieser Sache nimmt, geht daraus hervor, daß sofort nach Schluss der vorigen Session ein Rundschreiben des Reichskanzlers an die Einzelregierungen erging, welches alle djenigen Fragen zur Erwagung anheim stellte, die in der Commission damals angeregt worden. Die Regierungen wurden zur Aufmerksamkeit darüber aufgefordert, ob und inwieweit ein Einschreiten der Gesetzgebung in der vom Interpellanten bezeichneten Richtung der Zwangspflichtung zu Beiträgen für Arbeiter und Arbeitgeber angezeigt und möglich sei. Wenn man irgendwie, auch ohne Zwang, vielleicht durch Normativbestimmungen für die Einrichtung solcher Kassen sorgen will, so muß die Regierung sich vor allem die Frage vorlegen, wie es möglich ist, diesen Kassen ihre Lebensfähigkeit von vorhernein und für die Dauer zu sichern. Denn es würde socialpolitisch ein enormer Fehler sein, namentlich wenn man die Arbeiter einem Zwange unterwerfen wollte, wenn derartige Kassen nicht leistungsfähig sein sollten und die Arbeiter entweder ihre Einkünfte verlieren oder später nicht die Gegenleistungen erhalten würden, die man bei der Gründung in Aussicht gestellt.

Der Interpellant meint, man könne sich bei der Abgrenzung des Kreises derbeitragspflichtigen Arbeiter auf die Fabrikarbeiter beschränken. Der Begriff der Fabrikarbeiter ist aber nicht so leicht festzustellen, denn es gibt eine große Anzahl von Fabrikarbeitern, die nicht ständig in der Fabrik arbeiten. Ferner sind die Regierungen zur Erwagung der Fragen aufgefordert worden, welchen Einfluß die Verschiedenartigkeit der Fabrikationszweige bezüglich ihrer Gefahr für Gesundheit und des Verbrauchs an Kraft, die Verschiedenheit des Lohnes und der Arbeitszeit auf die Leistungen der Kassen haben soll, und ob auch die Unterstützung von Wittwen und Waisen in Aussicht zu nehmen ist, ferner wie die Verbünde der Fabriken zu bilden seien. Wenn man dies alles der künftigen Regelung durch Statut oder Anordnung der Landesbehörden überlassen will, dann wäre es nicht schwer, ein Gesetz zu erlassen, aber alle Schwierigkeiten räten dann bei der Ausführung hervor. Man könnte doch nicht alle Fabriken eines Bezirkes zu einem Verband vereinigen, diejenigen, welche ihre Arbeiter rascher abnutzen, mit denen, welche sie nicht so schnell abnutzen. Man würde also genötigt sein, bestimmte Fabrikationszweige zusammen zu gruppieren. Wie schwer das ist, sieht man an der Mühe, welche die Unfall-Versicherungsgesellschaften bei der Bildung dieser Kategorien haben. Welche Schwierigkeiten sind also zu überwinden, wenn wir an diese Materie mit der Sicherheit herantreten wollen, die man von dem Gesetzgeber verlangen muß. Die Auseinandersetzung der verbündeten Regierungen über diese Frage liegen zum Theil bereits vor, aber es fehlt gerade die der größeren Staaten: Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und Oldenburg. Die Materie erfordert ein zu eingehendes Studium, so daß noch Wochen vergehen können, bevor die noch fehlenden Ausführungen eingebracht werden. Es wird dann ohne Zweifel eine Vorlage an den Bundesrat gemacht werden, aber ich weiß nicht, ob dieser entweder annehmen wird, einen Gesetzentwurf im Sinne des Antrags des Interpellanten dem nächsten Reichstage vorzulegen. Ich glaube aber nicht, daß noch in dieser Session eine Vorlage an den Reichstag gelangen wird. Wenn ich die Schwierigkeiten der Materie hervorhebe, so bitte ich Sie, daraus nicht auf einen Mangel an Energie oder Interesse zu schließen; ich habe mich nur für verpflichtet gehalten, den Stand der Sache nächstens mitzuhalten, damit nicht vorschnelle Hoffnungen auf eine baldige Regelung der Angelegenheit an die heutige Interpellation gelöst werden.

Auf den Antrag des Abg. v. Herling tritt das Haus in die Besprechung der Interpellation ein.

Abg. Wöllmer: Ich bin dem Herrn Staatssekretär dafür dankbar, daß er auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht hat, die der Einrichtung von Zwangskassen entgegenstehen. Ich wünschte, daß die Regierung bestimmt ausgesprochen hätte, daß sie dieser Schwierigkeit wegen das Problem für unlösbar hält und deshalb ohne Rücksicht auf die principielle Bezeichnung der Zwangskassen dieselben nicht einzurichten beabsichtigt. Sie erachtet sonst unerfüllbare Hoffnungen in den Arbeitern, um so mehr als dieselben bemerken, daß die jetzt herrschende Wirtschaftspolitik gegen derartige Forderungen aus Interessentreffen sehr kontraint. Der Abg. Stumm ist bereits von seinem Enthusiasmus für die Knappforschafften zurückgekommen, deren Unzulänglichkeit für die hinterbliebenen und Invalidenversorgung besonders erlaucht bei der Katastrophe im Brüderberger Schachte hervorgegangen ist. Die Knappforschafften ist nicht im Stande, den von dem Unglücksfall Betroffenen, die auf Befriedigung vermittelst des Haftpflichtgesetzes nicht hoffen können, die nötige Unterstützung zu gewähren. Die unsichere Wirtschaft und der Niedergang der Knappforschafften liegt aber nicht an den Verwaltungskosten, denn diese haben im Jahre 1878 nur 4 Prozent der Ausgaben betragen, sondern darin, daß sie auch für die Fälle der eigentlichen Haftpflicht aufzunehmen sollen. Diese nehmen mehr als die Hälfte aller ihrer Unterstützungen weg. Es muß daher die Haftpflicht der Arbeitgeber vollkommen durchgeführt werden, damit diese Kassen nur die durch die regelmäßige Abnutzung der Arbeitskraft entstehenden Schäden zu erleben haben.

Die Aufstellung eines großen Apparates für das Invaliden-Versorgungswesen ist dann aber gar nicht so dringlich. Soll sie aber geregelt werden, so darf sie nicht durch die Autorität staatlichen Eingreifens erfolgen. Von den Handelsstädtern haben sich nur die zu Mainz und Offenbach für Zwangskassen erklärt, sie halten diese aber nur bei Staatsgarantie und Ausdehnung auf alle gewerblichen und ländlichen Arbeiter für durchführbar. Die Mehrzahl hat sich für freie Kassen erklärt, damit der Arbeiter sich gewöhne, selbstständig seine Ausgaben zu regeln. Wäre es so leicht, einen Plan für die staatlichen Kassen aufzustellen, dann hätte der Abg. Stumm doch wenigstens schon die Umrisse davon angeben können. Wie das Centrum, das mit Recht die Einmischung des Staates in das religiöse Leben verwirkt, eine solche Einmischung in das materielle innere Leben billigen kann, wie die Zwangskassen es wären, begreife ich nicht. Dieses Verhinderungswesen mit der Armenpflege auf gleicher Stufe zu stellen, ist höchst bedenklich; damit prädestinieren Sie einen großen Theil der Bevölkerung unerdiensterweise zum Proletariat. Ein der Durchführung des Stammes Projects günstiger wirtschaftlicher Zustand mag in der Eisenindustrie jetzt wohl da sein, die übrigen Zweige unserer Industrie befinden sich noch nicht in einem solchen Aufschwung. Aber wäre dies auch der Fall, so würde jedenfalls die Ausgabe für diese Kassen sie von einer etwaigen Lohn erhöhung in entsprechendem Maße abhalten. Dieser Moment, in welchem wir gerade eine immer größere Vertheuerung der Lebensmittel durch die neuen Zölle zu erwarten haben, ist für eine solche Maßregel nicht günstig. Alles aber, was gegen die Zwangskassen spricht, spricht für die aus freier Initiative der Bevölkerung hervorgegangenen Kassen. Der Arbeiter, der aus freiem Entschluß ihnen beitreitt, kann seinen Haushalt selbst dieser Ausgabe entsprechend einrichten.

Eine Petition aus 181 Ortschaften und mit 20,000 Unterschriften zu Gunsten dieser freien Kassen wurde im vorigen Jahre nur aus formellen Gründen nicht berücksichtigt und liegt in diesem Jahre wieder vor. Diese Kassen müssen aber juristisch durch Normativbestimmungen gegeben werden, und dies recht bald, da sonst ihre Entwicklung durch das Drohen der obligatorischen Staatskassen gehemmt wird; denn der Arbeiter scheut den Beitritt zu einer solchen Kasse, wenn er fürchten muß, demnächst zu Beiträgen für die staatlichen Kassen gezwungen zu werden, die ihm die Mittel entziehen, um die Beiträge für die freie Kasse fernher aufzubringen. Eine solche von Siemens und Halske für ihre Arbeiter gegründete Kasse hat unter Selbstverwaltung der Arbeiter einen großen Aufschwung genommen. Die deutschen Gewerbevereine, die denselben Zweck dienen, haben für die kurze Zeit ihres Bestehens ebenfalls sehr erfreuliche Erfolge erzielt. Sie zählen 400 Ortsvereine mit über 22,000 Mitgliedern; davon sind 9% bis 10,000 in den Invalidenkassen. Diese Kassen haben ein Vermögen von 320,000 Mark und haben schon an Pensionen 194,000 Mark bezahlt. Daß die Arbeiter hier recht gut ihr Interesse zu wahren wissen, beweist ein Fall, in dem die Mitglieder, als sie eine Umlerbilanz in ihrer Wirtschaft nahmen, freiwillig die Beiträge erhöht und dadurch den Bestand der Kasse gerettet haben. Die Frage dieser Kassen ist das Schloß, an dem wir erkennen können, ob die Regierung die der Staatsintervention geogenen Grenzen einhalten will. Möge sie hier besonders darauf Bedacht nehmen, daß nur selbstständige Thätigkeit und eigene Verantwortlichkeit der Einzelnen zu gesunder wirtschaftlicher Entwicklung führen.

Abg. v. Herling (Centrum): Ich bin von meinem Standpunkt aus stileich zu demselben Resultate gelangt wie der im praktischen Leben stehende Herr Interpellant, dessen Forderung nur eine Consequenz der heutigen Wirtschaftsordnung ist. In gewissem Sinne ist Arbeit Waare, aber geknüpft an die Persönlichkeit des Arbeiters mit ihrem sittlichen Zweck und ihren unveräußerlichen Rechten, mit der ihm anhängenden Gebrechlichkeit, mit Krankheit und Alter. Die Bestrebungen für staatliche Festsetzung eines Normallohns haben ihre Unaufdringbarkeit erwiesen, das Eingreifen des Staates muß also in anderen Punkten erfolgen, allerdings nur in solchen, wo es im Einlange steht mit der ersten Pflicht des Staates, dem Schutz des Bürgers. Dies ist z. B. der Fall in der Fabrikgesetzgebung und in der Frage, über die wir heute debattieren. Denn hier sind die normalen Verhältnisse verschoben, da der Unternehmer einen Theil der Produktionskosten abwälzt auf völlig Unbelehrte, auf die Gemeinde. Im Interesse der Gemeinde und ihrer Rechte hat der Staat die Aufgabe einzugreifen in

der Frage der Altersversorgung, unabhängig von der Pflicht des Arbeiters, durch Thätigkeit und Sparsamkeit selbsthelfend einzutreten. Es bestehen allerdings auf freier Vereinigung basierende Kassen, sie sind aber ungern und schaffen nur dem Arbeitgeber Vorteil, indem sie die Arbeiter, wenn sie ihrer Einlagen und Rechte an die Kraft nicht verlustig geben wollen, an einen bestimmten Ort oder ein bestimmtes Etablissement versetzen und ihn an der Ausnutzung seiner Arbeitskraft an dem für ihn vortheilhaftesten Ort hindern. Eine gesetzliche und allgemeine Regelung der Altersversorgung ist nötig schon deshalb, weil große Verbände nötig sind, die nur durch die allgemeine Pflicht ermöglicht werden. Nur große Verbände werden in der Lage sein, bei momentaner Verdienstlosigkeit die Beträge auf längere Zeit zu studieren, ohne daß die eingezahlten Summen verloren gehen, nur große Verbände bieten die nötige Garantie in Bezug auf die Sicherheit der Verwaltung.

Der Vorredner hat weniger diese prinzipiellen Gesichtspunkte, als vielmehr die Durchführbarkeit der Zwangskassen betrifft. Dem entgegne ich, daß etwas, was notwendig ist, nicht unmöglich sein kann. Wenn die Industrie dadurch belästigt wird, so wird sie es im Interesse der Gerechtigkeit mögen doch Dienstleistungen, die uns zum Vorwurf machen, daß wir durch Billigung der Schutzzölle der Industrie Millionen zum Geschenk gemacht haben, uns jetzt beisteilen, dieses Geld zum Nutzen der Arbeiter zu machen. (Sehr gut! im Centrum.) Wenn man gegen die Zwangskassen die Knappforschafften ins Feld führt und auf die großen dort hervortretenden Mißstände aufmerksam macht, so beweist das nichts gegen das Prinzip, sondern spricht nur für die Reformbedürftigkeit dieser Kassen. Erörterungen über die Notwendigkeit einer Reform des Haftpflichtgesetzes haben in diesem Hause schon des öfteren stattgefunden, wobei namentlich auf Ausdehnung des in das Gesetz einzubringenden gewerblichen Kreises gedrungen wurde. Ich habe im vorigen Jahre eine Interpellation darüber eingereicht, ob wir bald einer Reform des Haftpflichtgesetzes entgegenstehen dürfen, und wiederholen diese Frage heute. In öffentlichen Blättern verlautet allerdings von einer Thätigkeit der Regierung in dieser Frage, aber keineswegs in dem von uns gewünschten Sinne. Man sagt, das Bauwesen solle von der Haftpflichtgesetzgebung ausgeschlossen bleiben. Nach statistischen Berechnungen ist aber die Zahl der im Bauwesen vorkommenden Unfälle fast ebenso groß wie in den gefährlichsten Bergwerken, und daraus scheint mir die Notwendigkeit der Ausdehnung der Haftpflichtgesetzgebung auf dieses Gewerbe hervorzugehen, trotz der dagegen geltend gemachten Bedenken.

Es mag sein, daß viele dieser Unfälle durch Verlotterung des Handwerks, wie sich ein Blatt ausdrückte, entstehen, aber die Frage ist doch die, ob nicht durch die Haftpflichtgesetzgebung den Unternehmern das Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit verschärft wird. An Stelle des Haftpflichtgesetzes muß bei diesem Gewerbe eventuell obligatorische Unfallversicherung eingeführt und die Haftpflicht auch auf diejenigen Gewerbe ausgedehnt werden, welche eine innerer Schädigung der Gesundheit mit sich bringen. Bezuglich der Aenderung der Beweislast bin ich zweifelhaft, ob sie überhaupt angängig ist. Nur in einem Punkte erscheint sie mir notwendig, bei Unfällen in den Bergwerken. Zum Schluß noch eins: Im Jahre 1878 war viel die Rede von den positiven Maßregeln, die wir gegen die Socialdemokraten ergriffen wollen und an denen das Bürgerthum den Lonenanteil haben sollte. Bis jetzt habe ich wenig von solch positiven Maßregeln gesehen. Die gesetzliche Regelung dieser Frage in unserem Sinne wäre eine solche. Dabei ist aber nicht zu vergessen, daß es sich hier nicht nur um eine wirtschaftliche, sondern auch um eine politische Institution handelt, die getragen werden muß von Moralität und Religion; das kann aber nur geschehen, wenn die Kirche wieder frei und ungehindert ihre segensreichen Wirkungen ausüben kann. (Beifall im Centrum.)

Staatssekretär Hofmann: Ich theile den Wunsch des Vorredners, daß die Ermittlungen über diese Frage möglichst beschleunigt werden, und wenn ich auch eine Vorlage für diese Session nicht in Aussicht stellen könnte, so bin ich doch der Meinung, daß der Bundesrat jedenfalls bis zur nächsten Session Stellung zu dieser Frage nehmen muß. Der Vorredner hat ferner gefragt, ob eine Revision des Haftpflichtgesetzes noch in dieser Session zu erwarten stehe. Die Revision ist nach zwei Richtungen hin in Aussicht gebracht, einmal in Beziehung auf den Umfang der Gewerbe, welche demselben unterliegen sollen; dabei ist aber nicht bloß das Bauwesen, sondern auch der Betrieb mit landwirtschaftlichen Maschinen zu berücksichtigen. Die Erwägungen dieser Frage sind noch nicht zum Abschluß gelangt. Dasselbe ist der Fall bezüglich der Aenderung der Beweislast; es wird auch nicht möglich sein, noch in dieser Session eine Revision des Haftpflichtgesetzes in dieser Richtung herzuführen, denn eine gründliche Lösung dieser Frage ist nicht anders möglich, als im Zusammenhang mit der Frage der Altersversorgung. Je weiter man diese ausdehnt, desto enger wird das Gebiet des Haftpflichtgesetzes. Wenn man ferner das Haftpflichtgesetz dadurch verschärft, daß man die Beweislast für die Arbeiter erleichtert, so muß man dem Arbeitgeber die Möglichkeit gewähren, seine Arbeiter gegen Unfälle zu versichern. Nach meiner Überzeugung wird die Reform des Haftpflichtgesetzes darin führen, daß man den Fabrikanten die Wahl läßt, sich dem verschärften Haftpflichtgesetz zu unterwerfen oder dafür zu sorgen, daß die Arbeiter gegen alle Unfälle, sie mögen verschuldet sein, vor wem sie wollen, in einer durch Gesetz normierten Weise versichert sind. Dadurch wird eine Unterforschung, wen die Verschuldung trifft, für die Zukunft unnötig. Gerade diese Untersuchungen und daran sich knüpfenden Prozesse haben auf das Verhältnis zwischen Arbeitern und Arbeitgebern wohlthätig gewirkt.

Wenn es nun aug. nicht möglich ist, schon in kurzer Frist ein Gesetz über die Reform des Haftpflichtgesetzes vorzulegen, so hat der Bundesrat doch zwei Maßregeln beschlossen, welche in ihrer Wirksamkeit wesentliche Erleichterungen für die Geltendmachung der Ansprüche der Arbeiter herbeiführen werden. Die eine Maßregel besteht darin, daß ein von Preußen vorgelegter Entwurf von Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in Fabriken vor einer Sachverständigen-Commission geprüft werden soll. Bisher konnte man niemals mit Bestimmtheit sagen, ob ein vorschriftsmäßiger Schutz der Arbeiter nicht vorhanden gewesen, weil solche Vorschriften fehlten. Zweitens wird binnen kurzem ein Gesetzentwurf an Sie gelangen, der die Fabrikanten verpflichtet, von jedem Unfall, der entweder den Tod oder auch nur eine einigermaßen erhebliche Verletzung des Arbeit

Privatsachen bleiben. Es hat sich ja auch in weiteren Kreisen jetzt die Überzeugung von der Notwendigkeit der Zwangsinnenungen Bahn gebracht. (Abg. Richter: In Berlin nicht!)

Präsident Graf Arnim: Ich bitte, den Redner nicht durch Zwischenrufe zu unterbrechen; und der Abg. Richter erinnere ich daran schon zum zweiten Male.

Abg. v. Hellendorff fährt fort: Man müsse gegenüber den sozialdemokratischen Bewegungen thätig auf diesem Gebiete vorgehen. Ich erinnere an die Hebung des kleinen Gewerbebetriebes, an die Reform des Freizeitgefeßes, durch welches dem Arbeiter mehr gemacht wird, er habe die Freiheit, überall Arbeit zu suchen, während er doch im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit überall zurückgestossen würde. Mit diesen Fragen steht der vorliegende Gegenstand in enger Verbindung. Ich hoffe, daß uns derselbe in der nächsten Session beschäftigen wird.

Abg. Richter (Hagen): Der stenographische Bericht wird ausweisen, daß eine solche Bemerkung vom Präsidenten an meinen Namen noch nicht geläufig ist. Aber gleichzeitig, ich halte mich nach dem von allen Parteien gleichmäßigen Brauch dieses Hauses und aller parlamentarischen Körperschaften für berechtigt, Zwischenrufe, welche den Redner nicht stören und für den Präsidenten verständlich sind, zu erheben (Abg. Richter: Sehr richtig!) und werde mir dies Recht so lange nicht beschränken lassen, wie der Präsident nicht eine dessaligen Änderung der Geschäftsordnung herbeigeführt hat. Wir sind hier weder in der Schule noch in der Kirche.

Präsident Graf Arnim: Neben den letzten Ausdruck muß ich doch mein äuktertes Besprechen äußern. Der Herr Vorredner supponiert, daß ich die Herren behandle, als seien sie in der Schule. Das ist ein Ausdruck, den ich unter keinen Umständen passieren kann und den ich für nicht parlamentarisch erachte. Was den ersten Punkt der Bemerkung des Abg. Richter betrifft, so bezieht sich das nicht auf die heutige Sitzung, allein. Der Abg. Richter weiß aber sehr gut, daß ich ihm vor wenigen Sitzungen dieselbe Bitte ausgesprochen habe. Was die Zwischenrufe betrifft, so habe ich zunächst nichts weiter gethan, als die Bitte ausgeschlossen, sie zu unterlassen; das scheint der Abg. Richter überhört zu haben. Er hat auf seine Berechtigung zu denselben hingewiesen; ich bestreite dieselbe insofern, als ich als Präsident in der Lage sein muß, alles im Hause Geschiehene zu verstehen. Das ist aber nicht möglich, wenn derartige Zwischenrufe kommen, die von den Worten des Redners wieder verschlungen werden. Ich erinnere daran, daß daraus außerordentlich unangenehme Vorfälle entstehen, die ich im Interesse der Würde und Ordnung dieses Hauses in keinem Falle dulden würde. Meiner Bitte gegenüber, solche Zwischenrufe zu unterlassen, war der Abg. Richter wohl nicht berechtigt zu sagen, ich behandle die Herren wie in der Schule, und ich bedaure, daß der Abg. Richter dazu „sehr gut“ gerufen hat.

Abg. Richter bestreitet, daß er bei der Bemerkung des Abg. Richter von der „Schule und Kirche“ „sehr gut“ gerufen habe; der stenographische Bericht werde dies ausweisen: er habe dies bemerkt bei der Stelle, wo Richter sagte: die Zwischenrufe wären parlamentarischer Brauch.

Präsident Graf Arnim glaubt richtig verstanden zu haben, so wie er vorhin angedeutet.

Abg. Richter: Zunächst möchte ich mich gegen die Missdeutung verteidigen, als wenn die Bemerkung, wir seien nicht in der Schule oder Kirche, gegen den Herrn Präsidenten gelenkt wäre; ein solcher Vorwurf wäre ja sehr unpassend gewesen. (Oho! rechts.) Wäre das nach Ihren Ansicht nicht unpassend gewesen? Ich habe mit der Bemerkung nur sagen wollen, daß man in einem Parlament nicht so still und ohne eine Stimmung zu verharren, zuzuhören braucht, wie es wohl in der Schule gegenüber dem Lehrer oder in der Kirche gegenüber dem Geistlichen angebracht ist. Nicht also den Herrn Präsidenten habe ich mit einem Lehrer verglichen, sondern die Redner mir gegenüber. Weiter bedaure ich, dem Herrn Präsidenten gegenüber die Behauptung aufrecht erhalten zu müssen, daß er hier noch keine Bemerkung über Zwischenrufe unter Rennung meines Namens gemacht hat. Auf ein Privatgespräch, das ich einmal mit ihm über die Zweckmäßigkeit und Unangemessenheit von Zwischenrufen hatte, wird der Herr Präsident sich doch hier wohl nicht berufen wollen. Wenn der Herr Präsident meint, er hätte mir gegenüber nur eine Bitte ausgesprochen, so bedeutet eine Bitte eines Präsidenten doch mehr, als sonst eine Bitte. Wir sind auch sonst gewöhnt, jeder Bitte des Präsidenten entgegen zu kommen, wenn uns dadurch nicht irgend ein Recht benommen wird. Über den Gebrauch eines Rechtes müssen wir uns allein vorbehalten, nach der jedesmaligen Stellung zur Debatte zu entscheiden. Ich glaube, diese Bemerkung machen zu müssen, nicht in meinem eigenen Interesse, sondern im Interesse der Verhandlungen des Hauses. Ich weiß, daß es anderen Rednern sehr erwünscht ist, und könnte in dieser Beziehung Namen nennen, durch Zwischenrufe neue Anregung zu bekommen. Im Übrigen werde ich bemüht sein, künftig meine Zwischenrufe so verständlich zu machen, daß sie auch der Herr Präsident versteht.

Präsident Graf Arnim erkennt die Berechtigung der Zwischenrufe infolge an, als sie nicht zu vollständigen Dialogen mit dem Redner auswerten und die Verhandlungen stören; es müsse dem Präsidenten möglich sein, sie zu verstehen und nötigenfalls zu kontrollieren. Er müsse nochmals die Bitte aussprechen, darüber binausgehende Zwischenrufe zu unterlassen. — Außerdem konstituiert der Präsident auf Grund des ihm vorgelegten Stenogramms, daß die Bemerkung des Abg. Richter: „Sehr richtig“ allerdings an der vom Abg. Richter, nicht an der von ihm, dem Präsidenten, bezeichneten Stelle gefallen sei.

Abg. Richter: Im vorigen Jahre hat der Staatssekretär Hofmann mehr gegen die von dem Abg. Stamm gewünschte Vorlage gefahren, als für dieselbe, heute schien das Umgekehrte der Fall zu sein. Ich würde es bedauern, wenn sich der Staat auf ein so weittragendes und gefährliches Experiment einlassen würde. Es ist nicht möglich, daß die Gesetzgebungsmaßchine mit solcher Schnelligkeit in so grundlegenden Fragen arbeitet. Welche Kategorien von Arbeitern will der Abg. von Hellendorff zu seinen staatlichen Zwangskassen heranziehen? Er will dieselben nur local einrichten, wo sie zulässig sind und wo das Bedürfnis darnach vorhanden ist. Invalidenkassen auf einem beschränkten leeren Raum sind aber überhaupt unmöglich. Wir sind nicht gegen Staatszwang im Prinzip, da wo er notwendig ist, das beweist die allgemeine Wehr- und Schulpflicht. Der Abg. von Hertling glaubt, es handle sich hier um den Schutz eines Rechts der Arbeiter. Aber Sie wollen ja im Gegenteil dem Arbeiter eine unerschwingliche Last aufladen.

Der Abg. v. Hertling leitet den Staatszwang für Arbeiter-Altersversorgungskassen aus der Armenverpflichtung der Communen her. Es fehlt aber der Nachweis, daß die Arbeiter diesen Armeniat am meisten belasten. Das Gegenteil ist aber nach statistischen Nachweisen der Fall. In Berlin befanden sich in den Jahren 1875 bis 1879 unter den 3750 der Armenpflege anheimgefallenen Personen nur 1228 Arbeiter aller Kategorien. Eine Zwangsöpflicht ist nur möglich, wenn sie allgemein für alle Staatsbürger ist. Diese Frage ist nicht zu lösen auf dem Wege allgemeiner Deduktionen und Wünsche, kein Staat in der Lösung herangetragen und Napoleon III. hat es nur bis zu einer facultativen Pensionskasse wie unsere Wilhelmshöhe gebracht. Warten wir erst deren Wirkung ab! Die Regierung möge sich ihrer Verantwortlichkeit für solche Vorlagen, wie sie der Abg. Stumm will, bewußt sein, es fehlt uns jede statistische Unterlage dafür. Diese weittragende und außerordentlich schwierige Frage kann nicht in einzigen Sessioen erledigt werden, obwohl der Abg. Stumm einen bezüglichen Gesetzentwurf in wenigen Tagen zu Worte brachte. Treten Sie für jetzt auf die von dem Interpellanten schon angedeutete Brücke, die gesetzliche Regelung der Normativbestimmungen für solche Kassen, wie auch wir es wünschen. Zum Kostenzwang und den Zwangskassen auf diesem Gebiete können wir uns nach den bisherigen Erfahrungen nicht versetzen. Eminente Sachverständige geben selber zu, daß die Knapschaftskassen hierfür kein geeignetes Modell sind.

Der Abg. Stumm hat auf die Versammlungen Tausender von Arbeitern, die sich für seine Vorlage ausgesprochen haben, hingewiesen. Ich könnte leicht ebenso zahlreich besuchte Arbeiterversammlungen gegen Zwangskassen zusammenbringen, ja zahlreiche Petitionen aus Bochum und Dortmund sprechen sich gegen dieselben aus, ebenso die 22.000 Gewerkeverein mit ihren Invalidenkassen, die ja den vom Abg. v. Hellendorff so gewünschten corporativen Verband besitzen. Sie sollten vor diesen Invalidenkassen doch mehr Respekt haben! Mir sind diese Tausende Freiwilliger lieber als Hunderttausende zwangsläufig Hingeradeter. Staatszwang und corporativer Verband schließen sich gegenseitig aus. Die Arbeiter derselben Industriezweige sind in verschiedenen Gegenden völlig verschieden sitzt. Der Wochenlohn variiert zwischen 3 und 20 Mark pro Woche. Sie können diesen doch in den großen Kassenverbänden nicht eine gleiche Beitragspflicht auflegen. Das Reich kann hier nicht mit seiner Garantie eintreten, da sich ja selbst gegen das Godfrey'sche Project die deutschen Finanzminister erklärt haben. Mit solchen Projecten erschüttern man die Grundlagen einer soliden Finanzpolitik und laden den starken Schultern des Staates eine Last auf, unter der er in Stunden der Gefahr zusammenbricht. Auf das Gebiet der Zwangskassen können wir nicht mitgehen.

Abg. Melbeck ersucht die Regierung, ihre diesbezüglichen Erwägungen

auch auf die Altersversorgung der vielen industriellen Hausarbeiter auszudehnen, die derselben sehr bedürftig sind.

Nach dem Schluß der Discussion bemerkt Abg. Wahlteich (Socialdemokrat), daß er, wie üblich, nicht zum Worte gekommen sei, obwohl er sich rechtzeitig dazu gemeldet habe.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Schlüß 4½ Uhr. Nächste Sitzung Montag 11 Uhr. (Militärvorlagen.)

Berlin, 27. Februar. [Am lichen.] Se. Majestät der König hat dem Schriftsteller Dr. phil. Andreas Sommer zu Berlin den Königl. Kronenorden 4. Kl. verliehen.

Der Königlich preußische Bildungs-Inspector der Provinz Hannover und Professor an der technischen Hochschule in Hannover Dr. von Quintius und der Professor am Großherzoglich badischen Polytechnikum in Karlsruhe Dr. Jordan sind für die Dauer von fünf Jahren zu beigedachten Mitgliedern der Kaiserlichen Normal-Bildungs-Commission ernannt worden.

Dem Lehrer Dr. Rabe an der Thierarzneischule zu Hannover ist das Präsidial „Professor“ verliehen worden. — Der Oberförster Kramer zu Reinhausen, Provinz Hannover, ist auf die Oberförsterstelle zu Neustadt, Reg.-Bez. Kassel, und der Oberförster Großs zu Neustadt auf die Oberförsterstelle zu Reinhausen versetzt worden.

Berlin, 27. Febr. [Se. Majestät der Kaiser und König] empfing heute den Polizei-Präsidenten von Magdeburg und nahm darauf in Gegenwart des Gouverneurs und des Commandanten militärische Meldungen entgegen. Um 11½ Uhr empfing Se. Majestät den Kaiserlich russischen Militärbevollmächtigten Fürsten von Dolgorucki, welcher sich mit kurzem Urlaub nach St. Petersburg begibt, und hörte alsdann die Vorträge des Chefs des Civil-Cabinets Wirklichen Geheimen Raths von Wilmowsky und des Ministers des königlichen Hauses Grafen von Schleinitz. Gegen 2 Uhr ertheilte Se. Majestät dem Sanitäts-Rath Seiche aus Tepitz eine Audienz. Zu dem gestern Abend zu Ehren Sr. Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Nicolaus von Russland und Sr. Königlichen Hoheit des Herzogs von Edinburgh im kaiserlichen Palais stattgehabten Concert waren die Botschafter und deren Gemahlinnen, die Militärbevollmächtigten und Attachés, sowie die hier anwesenden fürstlichen Personen, die Staatsminister u. A. geladen. Nach dem Concert verabschiedeten sich die hohen Gäste von Seinen Majestäten und der königlichen Familie. (R.-Ans.)

○ Berlin, 27. Febr. [Die offizielle Feier des Geburtstages des Kaisers] ist, wie aus verschiedenen Verordnungen bereits bekannt ist, der Charwoche wegen auf Sonnabend, den 20. März, verlegt. Es geschieht dies zum dritten Male; bereits im Jahre 1865 und ebenso im Jahre 1872 wurde der stillen Woche wegen die Geburtstagsfeier um einige Tage zurück verlegt.

= Berlin, 27. Februar. [Zur Vertretung der Militär-gez-Novelle.] deren erste Lesung am Montag beginnt, ist eine Reihe von Offizieren angemeldet. Hauptsächlich dürfte der Director im Kriegsministerium, General von Verdry du Vernois, die Vertreibung der Vorlage übernehmen und sich damit seine parlamentarischen Sparen verdienen. Man nimmt an, daß die erste Lesung zwei bis drei Sitzungen beanspruchen und dann an eine Commission verwiesen werden wird. Personen, welche dem Fürsten Bismarck nahe stehen, wollen noch sehr bezweifeln, ob ihm sein Gesundheitszustand ermöglichen werde, zu Anfang der nächsten Woche bereits im Reichstage zu erscheinen. Es sei hierbei bemerkt, daß, wenn von Frictionen des Reichskanzlers wegen der Stellung Deutschlands zu Russland in verschiedenen Blättern die Rede ist, diese Angaben allerdings nur auf Unterhaltungen in parlamentarischen Kreisen zurückzuführen sind, deren Stoff begreiflicherweise die kriegerischen Artikel und die darauf folgenden Abwegigkeiten der „Nord.“ Allg. Zeitg.“ hergegeben hatten. Über solche Dinge mehr zu verbreiten, als nahe liegende Vermuthungen, ist eben Niemand im Stande, der den Dingen nicht ganz nahe steht.

□ Berlin, 27. Febr. [Die antirussische Politik Bismarcks.] Die Discussion innerhalb der conservativen Parteien über die Berechtigung oder Nichtberechtigung der von der „N. A. Z.“ gegen gewisse russische Staatsmänner gerichteten Angriffe wird in der selben Weise fortgesetzt, wie wir schon an dieser Stelle charakterisiert haben. Die Freunde des Reichskanzlers stehen, man mag die Sprache der „N. A. Z.“ deuten, wie man will, auf dem Boden jener antirussischen Politik, welche Fürst Bismarck vom Beginn des Orientkrieges bis zur Wiener Zusammenkunft verfolgt hat. Mit Recht wird darauf aufmerksam gemacht, daß die „N. A. Z.“ weber vom „Reichs- und Staatsanzeiger“ noch von der „Prov.-Corr.“ dementiert werden, und daß im Bundesrat und im preußischen Staatsministerium sich kein Mitglied befindet, welches nicht Polexit gegen die russischen Staatsmänner vom Schlag der Gortschakoff und Millutin billigte. Es wird von dieser Seite darauf hingedeutet, daß es hieße, die bekannten Ereignisse der letzten zwei Jahre wie mit einem Schwamme wegwielen und den Fürsten Bismarck vor Europa bloßstellen, wenn man zugeben wollte, daß seine Politik sich jetzt im Unrecht befände. Jedenfalls ist zu constatiren, daß innerhalb der hiesigen Diplomatie die Mittheilungen der „N. A. Z.“ durchaus ernst aufgenommen werden und daß die Mitglieder der hiesigen russischen Botschaft sich darüber ebenfalls keiner Täuschung hingeben.

[Das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Staatshaushaltsgesetz für das Jahr vom 1. April 1879/80. Vom 13. Februar 1880] wird im „Reichs-Anzeiger“ publicirt.

Verboten auf Grund des Socialistengesetzes wurde die Druckschrift: „Herr von Treitschke, der Socialistenköder, und die Endziele des Liberalismus. Eine socialistische Replik.“ Leipzig, Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei, 1875.“

Franreich.

* Paris, 24. Febr. [Kammerverhandlungen vom 24. Februar.] Der Senat, berichtet man der „R. Z.“, setzte heute die Verathung über den Universitätsunterricht fort. Pelletan, vom republikanischen Verein, behandelte sofort den Artikel 7, der so zu sagen das ganze Gesetz befreiste. Die vorliegende Frage hätten eigentlich schon alle Regierungen lösen müssen, nämlich, ob die Jesuiten das Recht auf Unterricht hätten. Redner weist nach, daß die Jesuiten keine gesetzliche Erricht haben. Unter Restaurierung und Juli-Königthum wurden sie vor die Thüre gefehlt, heute aber hätten sich Royalisten, Imperialisten und Legitimisten zusammengetan, um sie zu vertheidigen, denn der Jesuitismus sei heute der Herr der Gesellschaft. Chesnelong habe gestern den Jesuiten hohes Lob gespendet, aber nicht gesagt, warum sie vier Mal aus Frankreich und neununddreißig Mal aus anderen Staaten Europas vertrieben worden. Redner will diese Erklärung geben. Die Jesuiten seien eine internationale Gesellschaft, die von einem General befehligt würden, der kein Franzose sei, und die in Frankreich als eine Occupationsarmee lebten. Der Jesuit sei weder ein Zeitgenosse noch ein Landsmann und lenne das wahre Vaterland, das Vaterland der Freiheit und der nationalen Souveränität, nicht. (Lareinty, Royalist: Wir vertheidigen das Vaterland!) Dieses Vaterland habe die französische Revolution gegeben, und ohne die Tollheiten der Cäsaren würde es eben so groß geblieben sei. — Lareinty: Sie verdanken der Monarchie die Große Frankreichs. — Pelletan: Ich will auf einen Widerspruch unserer Gegner aufmerksam machen. Ihr Wahlspruch ist: Religion, Familie, Eigentum. — Lareinty: Und Freiheit. — Pelletan: Ja, seit einiger Zeit. (Gelächter links.) Der Mensch ist ein wesentlich religiöses Wesen, die religiöse Idee lehrt die Gesetze der Arbeit und der Sparfamilie doch in einer sonderbaren Weise. Wählen sie zum Unterricht der Jugend die, welche der strengen Moral des Evangeliums die gelöster Moral der Jesuiten vorziehen. Um den Cultus der Familie zu lehren und die Achtung vor der Ehe, wenden sie sich an ehelose Männer. Um die Achtung vor dem Eigentum, d. h. die Arbeit und die Sparfamilie, zu lehren, nehmen sie Männer, welche als Communisten leben und, als sie die Herrschaft in Paraguay hatten, nach dem System der Kaserne Soldatenkost und den Trophäen einführten. (Weiß links.) Um

die Jesuiten zu vertheidigen, ruft Herr Chesnelong das Recht der Familienälter an. Unter Berichterstatter, Jules Simon, kann allerdings von der Freiheit sprechen, da er sie mit uns vertheidigte; aber die Verfasser des Syllabus haben keine Stimme im Capitol, sie kommen mit läugnerischen Behauptungen und liegen sich selbst etwas vor. (Heftige Unterbrechungen rechts.) — Lareinty: Unser Gewissen ist so viel wert wie das Ihrige. Links: Unterbrechen Sie nicht. (Lang anhaltender Lärm.) — Pelletan: Ich spreche von den Verfassern des Syllabus. (Neue, heftige Unterbrechungen) Die Freiheit ist für Alle. Es handelt sich hier aber nicht um die Freiheit sondern um die Gesellschaft, um die Anwendung des Gesetzes, und verleiht das Gesetz, wenn Sie für die Jesuiten das Recht zu unterstreichen verlangen. Man behauptet, daß das Gesetz gegen die Jesuiten keine Kraft mehr habe. Unter Berichterstatter sagt, daß die Jesuiten in unseren Augen verdächtig seien. Er irrte, die Jesuiten sind in unseren Augen verachtet. (Weiß links.) Herr Chesnelong sagte, daß das alte Regime die Rechte der Familienälter immer geachtet habe. Wäre das richtig, so würde dies mit zwei Millionen protestantischer Kinder in die Zwangsbekleidung bauen, auf denen Spieße fast immer Jesuiten standen, getrieben haben. Katholische Kirche achtet die Rechte der Familienälter selber nicht. Das beweisen die vielen Fälle, wo sie jungen Mädchen gekatet, sich gegen die Willen ihrer Eltern zu verheirathen, ins Kloster zu treten oder sich zu betreiben. Doch wie auch die Theorien der Kirche sein mögen, wir erkennen die Rechte des Familienälters an, der Vater kann sie nach seinem Gewissen ausüben; wenn es sich aber um den Staatsunterricht handelt, so ist die Frage einer jeden Meinung des Einzelnen anbequem; denn sein Hauptzweck ist vereinen. Herr Chesnelong wirkt dem Artikel 7 vor, die Gewissensfreiheit zu verleihen. Diese Freiheit besteht aber erst seit 1789, seit man das Evangelium nicht mehr unter die Obhut des Hohen Rates stellt! — de Lacy: Die Protestanten wurden zu den Generalstaaten von 1789 zugelassen. (Weiß links.) Wir achten die Religion und den Priester, aber nur unter der Bedingung, daß beide in der Kirche bleiben. Wenn sie einen Staat gründen wollen, der über dem Staate steht, so ist das eine Usurpation, die wir zu bekämpfen haben. Redner liest hier eine Stelle aus einem Blatte, worin es heißt, daß der Syllabus das Gesetz der Nationen werden möge, und österreichische Parlamente die geistlichen Disziplinarstrafen abschaffen und den Unterricht vervollständigen, für null und nichtig erklärt. Redner weiß darauf hin, daß Jules Simon gesagt, der Papst habe die Maximen der angenommen, und man darf deshalb keine Maßregeln gegen sie ergreifen, man darf die Kirche nicht angreifen, sondern nur den Staat vertheidigen. Über die Partei, die sich die Kirche nennt, verlangt noch ganz andere Dinge. Sie wollte die Abschaffung der Gewissensfreiheit, die Wiederherstellung der Staatsreligion; sie wollte, daß die Revolution durch eine Art Ferdinand VII. herabgesetzt würde. (Weiß links.) Deshalb ist der Artikel 7 der Jesuitenunterricht nichts wert. Redner will seinen Staat, wo der König regiert, und der Beichtvater herrscht. (Weiß links.) In solchen Gründen aber unterschreibt der Jesuitenunterricht den Jesuiten keine Böllung vor. (Großer Weiß links.) Redner wird beim Heraufsteigen von der Tribüne beglückwünscht. Nach einer einviertelstündigen Unterbrechung liest Voissins-Labernière eine lange Rede zu Gunsten der Jesuiten ab, eine Wiederholung der Ideen, die Jules Simon in seinem Bericht entwickelte. Nach ihm spricht Monjot über seine Unternehmung Einheit zu ihnen, erließ die Regierung den Artikel 7. Wenn jedoch der Artikel nicht angenommen wird, so wird der Triumph der Jesuiten ein kurzer sein, denn die Frage wird nicht in der Abstimmung begraben werden; sie wird brennend werden, denn je Frankreich hat das Maß seiner Geduld erschöpft, und nimmermehr wird es sich reuevoll vor den Status des Ignaz von Loyola in den Staub werfen. (Großer Weiß links.) Redner wird beim Heraufsteigen von der Tribüne beglückwünscht. Nach einer einviertelstündigen Unterbrechung liest Voissins-Labernière eine lange Rede zu Gunsten der Jesuiten ab, eine Wiederholung der Ideen, die Jules Simon in seinem Bericht entwickelte. Nach ihm spricht Monjot über seine Unternehmung Einheit zu ihnen, erließ die Regierung den Artikel 7. Wenn jedoch der Artikel nicht angenommen wird, so wird der Triumph der Jesuiten ein kurzer sein, denn die Frage wird nicht in der Abstimmung begraben werden; sie wird brennend werden, denn je Frankreich hat das Maß seiner Geduld erschöpft, und nimmermehr wird es sich reuevoll vor den Status des Ignaz von Loyola in den Staub werfen. (Großer Weiß links.) Redner wird beim Heraufsteigen von der Tribüne beglückwünscht. Nach einer einviertelstündigen Unterbrechung liest Voissins-Labernière eine lange Rede zu Gunsten der Jesuiten ab, eine Wiederholung der Ideen, die Jules Simon in seinem Bericht entwickelte. Nach ihm spricht Monjot über seine Unternehmung Einheit zu ihnen, erließ die Regierung den Artikel 7. Wenn jedoch der Artikel nicht angenommen wird, so wird der Triumph der Jesuiten ein kurzer sein, denn die Frage wird nicht in der Abstimmung begraben werden; sie wird brennend werden, denn je Frankreich hat das Maß seiner Geduld erschöpft, und nimmermehr wird es sich reuevoll vor den Status des Ignaz von Loyola in den Staub werfen. (Großer Weiß links.) Redner wird beim Heraufsteigen von der Tribüne beglückwünscht. Nach einer einviertelstündigen Unterbrechung liest Voissins-Labernière eine lange Rede zu Gunsten der Jesuiten ab, eine Wiederholung der Ideen, die Jules Simon in seinem Bericht entwickelte. Nach ihm spricht Monjot über seine Unternehmung Einheit zu ihnen, erließ die Regierung den Artikel 7. Wenn jedoch der Artikel nicht angenommen wird, so wird der Triumph der Jesuiten ein kurzer sein, denn die Frage wird nicht in der Abstimmung begraben werden; sie wird brennend werden, denn je Frankreich hat das Maß seiner Geduld erschöpft, und nimmermehr wird es sich reuevoll vor den Status des Ignaz von Loyola in den Staub werfen. (Großer Weiß links.) Redner wird beim Heraufsteigen von der Tribüne beglückwünscht. Nach einer einviertelstündigen Unterbrechung liest Voissins-Labernière eine lange Rede zu Gunsten der Jesuiten ab, eine Wiederholung der Ideen, die Jules Simon in seinem Bericht entwickelte. Nach ihm spricht Monjot über seine Unternehmung Einheit zu ihnen, erließ die Regierung den Artikel 7. Wenn jedoch der Artikel nicht angenommen wird, so wird der Triumph der Jesuiten ein kurzer sein, denn die Frage wird nicht in der Abstimmung begraben werden; sie wird brennend werden, denn je Frankreich hat das Maß seiner Geduld erschöpft, und nimmermehr wird es sich reuevoll vor den Status des Ignaz von Loyola in den Staub werfen. (Großer Weiß links.) Redner wird beim Heraufsteigen von der Tribüne beglückwünscht.

summen zu spenden und solche an bestimmten Stellen zu hinterlegen. Das hiesige Kloster „Kiewo-Petschorskaja Lawra“ ist diesen Forderungen nachgekommen und hat die anonymen Briefe stets dem Polizeiminister, Staatsrat von Hübbenet, überliefert. In der Nacht vom 19. erfolgte im Kloster eine Explosion, welche durch Dynamit herbeigeführt wurde, und bald stand der ganze Klosterflügel, in welchem sich die berühmte Buchdruckerei, Lithographie und Bibliothek befinden, in hellen Flammen. In der ganzen Stadt entstand ein schreckliches Lärmen; alle Glöden der Kirchen begannen Sturm zu läuten, in allen Kasernen trommelten und bliesen die Soldaten Sturm. Zum Unglück hörte in dieser Nacht eine 28 gradige Kälte, in Folge deren das Wasser in den Schlängen und Sprühen zufroren. Dazu heulte ein schrecklicher Sturmwind, der ganze brennende Holzhäuser fortwährend mit sich trug. Man glaubte, ganz Kiew werde in Flammen aufgehen! Sämtliche Mönchzellen, dann die Magazine und alle hölzernen Gebäude des Klosters sind total niedergebrannt. Die ganze Buchdruckerei und Bibliothek samt den berühmtesten und seltensten alten Handschriften, Büchern und Documenten sind verbrannt. Es wurden nur wenige Bücher gerettet. Alle Klosterachen wurden zu Asche.

Ein Petersburger Privat-Telegramm des „Berliner Tageblatts“ meldet: Die Arrestierung einer Persönlichkeit im Anitschloss-Palais soll einen Kammerherrn des Thronfolgers betroffen haben. Im Winterpalais muhten von sämtlichen Bewohnern auf Befehl der Schlossverwaltung die Wohnungen des Erbgroßherzogs geräumt werden. Die Betreffenden wurden anderweitig untergebracht. Der bisher von Morgens 8 bis Abends 7 Uhr gefahrene freie Durchgang durch die Peter-Paulsfestung ist, wie verlautet, verboten worden.

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege.

Organisation der Staatseisenbahn-Verwaltung.

(Schluß.)

S 22. 1) Bahnhaltung und Bahnauftschicht. Die Unterhaltung und Beaufsichtigung der im Betriebe befindlichen Strecken umfasst die Fürsorge für den guten baulichen Zustand der Strecke nebst allen daraus bedingten baulichen Anlagen und für die sichere Bewachung der Bahn. Insoweit diese Funktionen nicht von den Eisenbahn-Betriebsämtern wahrgenommen werden können, sind dafür Eisenbahnbaumeister, beziehungsweise Bauinspectoren zu bestellen, welchen zugleich innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Bewachung der Bahnpolizei obliegt. — Denselben untergeordnet sind die Bahnmeister und die den Bahnmeistern unterstellten Weichensteller, Bahnwärter, Hilfswärter und Streckenarbeiter.

S 23. 2) Stations- und Zugdienst. Für den Stations- und Zugdienst sind den Eisenbahn-Betriebsämtern die auf den Stationen und Haltestellen fungirenden Beamten: die Stationsvorsteher, Stationsaufseher, Stationsassistenten, Telegraphisten, Stationsportiers und Nachtwächter, Mansagier und Weichensteller, sowie die mit dem Zugbegleitungsdieneß betrauten Beamten: die Zugführer, Packmeister, Schaffner, Bremser und Schmierer nebst dem betreffenden Hilfs- und Arbeiterpersonal untergeordnet.

S 24. 3) Der Betriebs-Maschinendienst. Der Betriebs-Maschinendienst umfasst die Fürsorge für die genügende und rechtzeitige Vorhaltung der Zugfahrt, für die betriebsfähige Erhaltung der Maschinen und Wagen sowohl während, als außer der Fahrt und die Regelung und Überwachung des Dienstes des Locomotivpersonals. Insoweit diese Funktionen nicht von den Eisenbahn-Betriebsämtern wahrgenommen werden können, sind dafür Betriebs-Maschininspectoren, beziehungsweise Maschinemeister zu bestellen. Die mit dem Locomotiv-(Fahr-)Dienst betrauten Beamten: die Locomotivführer, Heizer, sowie die Wagenmeister und das betreffende Arbeiterpersonal auf den Stationen sind demselben untergeordnet.

S 25. 4) Expeditionsdienst. Für den Expeditionsdienst sind den Eisenbahn-Betriebsämtern die auf den Stationen ihres Bezirks mit der Billed-, Gepäck- und Güterexpedition betrauten Beamten nebst den Bogen- und Lademeistern und dem betreffenden Arbeiterpersonal untergeordnet. — Die dem Stationsvorsteher obliegende Regelung des Gesamtdienstes auf der Station erstreckt sich auch auf den äußeren Expeditionsdienst.

S 26. 5) Hauptwerkstätten-Dienst. Der Werkstattendienst in den Hauptwerkstätten der Bahn steht unter der Leitung besonderer (Werkstatts-) Maschinenvipotoren, beziehungsweise Maschinemeister, welche für die betreffenden Werkstätten angestellten Werkmeister, Führer, Portiers, Nachtwächter, Dampfmaschinewärter nebst dem betreffenden Arbeiterpersonal unterstellt sind.

S 27. 6) Materialienverwaltung. Die jährliche Gesamtbeschaffung und die Verwaltung des Betriebs-, Oberbau-, Werkstatts- und Uniformmaterialien erfolgt durch die Direction und ihre Organe. Insoweit eine Mitwirkung der Eisenbahn-Betriebsämter dabei statthält, wird durch die betreffenden Dienstinstanzen der einzelnen Verwaltungen bestimmt. — Die größeren Magazine sind besonderen Magazin-(Materialien-) Verwaltern unterstellt, während die auf der Strecke oder in den kleineren Depots der Stationen und Nebenwerkstätten befindlichen Materialien der Aufsicht der Bahnmeister, Stationsvorsteher und Werkstattvorsteher übertragen werden.

S 28. 7) Telegraphen-Unterhaltungsdieneß. Für den Telegraphen-Unterhaltungsdieneß fungiren innerhalb des Bezirkes einer Direction ein oder mehrere Telegrapheninspectoren, welchen die Einrichtung und Beaufsichtigung der Leitungen und Apparate nach den Anträgen der Direction und des betreffenden Eisenbahn-Betriebsämter obliegt. Die mit der Unterhaltung der Leitungen und Apparate betrauten Telegraphenaufseher, sowie die für die Bedienung der Apparate bestimmten Telegraphisten und Stationsbeamten sind in Bezug auf die technische Behandlung der Apparate und der zugehörigen Materialien dem Telegrapheninspecteur, im Uebrigen dem betreffenden Arbeiterpersonal unterstellt.

S 29. 8) Bauverwaltung. Die obere Leitung des Baues neuer Bahnstrecken erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses entweder unmittelbar durch die Königlichen Eisenbahndirectionen oder durch besondere Baucommissionen, oder durch diejenigen Eisenbahn-Betriebsämter, an deren Strecken die neuen Linien sich anschließen. Unter der bauleitenden Behörde fungiren Abteilungsbaumeister für größere Neubaustrecken, welchen das gesammte, beim Bau beschäftigte Ausführungs- und Arbeiterpersonal unterstellt ist. Auch die bei der Betriebsverwaltung beschäftigten Beamten (Assistenten, Baumeister, Bauführer, Zeichner ic.) können nach Bedürfniss zu den Geschäften der Bauverwaltung herangezogen werden.

S 30. 9) Kassenverwaltung. Für die Kassenverwaltung bestehen außer der Eisenbahn-Hauptklasse und den Eisenbahn-Betriebsklassen — in so weit letztere eingerichtet sind — bei dem Betriebe Stations- und Expeditionsklassen, beim Bahn-Specialbauklassen. — Durch die Specialbauklassen werden die für die Bauverwaltung erforderlichen Ausgaben bewirtschaftet, die Geschäfte derselben können hierzu geeignete cautiouspflichtigen Personen nach Maßgabe der dienterthalb erlassenen Bestimmungen vertraglichweise übertragen werden. — Die Expeditions- (Billed-, Gepäck- und Güter-) Kassen sind für die Erhebung der Transportentnahmen der Bahn bestimmt und werden entweder von dem Expedienten oder von einem demselben beigeordneten Kassirer verwaltet. Sie haben ihre Einnahmen, insoweit nicht aus Zweidächigkeitsgründen, die directe Abschrift an die Eisenbahn-Haupt- oder Betriebsklasse angeordnet wird, periodisch an die Stationsklassen abzuliefern. — Den Stationsklassen obliegt neben der Erhebung der nicht aus dem Transportverkehr entstehenden Einnahmen die Ausführung von Bahnungsaufträgen mittelst der vorhandenen Kassenbestände, sowie die periodische Ablieferung der Bestände und der Zahlungsbelägen an die vorgezeigte Eisenbahn-Betriebsklasse bzw. Hauptklasse. Sie werden entweder von besonderen Stationsklassen-Assistenten bzw. Einnehmern oder auf kleineren Stationen von dem dazu bestimmten Stationsbeamten verwaltet. Dem Stationsklassen-Verwalter kann nach Bedürfniss auch die Verwaltung der Expeditionsklassen übertragen werden. An dem Sige eines Eisenbahn-Betriebsamtes kann die Stationsklasse mit der Betriebsklasse vereinigt werden. — Bei den Staatsbahnen werden die von den Eisenbahn-Betriebsämtern zur Zahlung angewiesenen Betriebsausgaben von der Betriebsklasse selbstständig verrechnet. Die vierjährlich in die Bücher der Hauptklasse zu übernehmenden summatischen Ausgabebeträge werden in der Jahresrechnung der Direction mit den von den Betriebsämtern aufzustellenden Spezialrechnungen belegt. Insoweit die obere Leitung des Baues neuer Bahnstrecken den Eisenbahn-Betriebsämtern selbstständig übertragen wird, erfolgt die Buchung und Verrechnung bei den betreffenden Baufonds durch die Betriebsklassen.

III. Allgemeine Bestimmungen über die Anstellung im Staats-Eisenbahndienst.

S 31. 1) Art der Anstellung. Die Anstellung der Beamten im Staatseisenbahndienst erfolgt mittelst Verleihung einer etatsmäßigen Beamtenstelle oder mittelst Dienstvertrages in diätarischen Verhältnissen. — Bahnwärter, Weichensteller, Portiers und Perrondiener, Nachtwächter, Kassen- und Bureauadjudanten, Billardruder, Magazinaufseher, Brüder, Maschinenaufseher, Schmierer, Bremser und Heizer werden mittelst Dienstvertrages im diätarischen Verhältnis angestellt. Die Anstellung mittelst Verleihung einer

etatsmäßigen Beamtenstelle erfolgt entweder fest (auf Lebenszeit) oder auf Kündigung. — Die Anstellung auf Kündigung kann erst nach Ablauf der vorgeschriebenen Probezeit erfolgen, welche, soweit dieselbe nicht durch besondere Bestimmungen festgesetzt ist, in der Regel ein Jahr beträgt. — Die erste Anstellung der Subalternen und Unterbeamten (§ 33) kann nur bei benigenen Staatseisenbahnbeamten erfolgen, welche die ihnen übertragene dienstliche Stellung fünf Jahre lang in beriedigender Weise bekleide haben.

— Die Anstellung mittelst Dienstvertrages im diätarischen Verhältnis kann erst nach Ablauf einer Probezeit, welche der Regel nach 6 Monate beträgt, erfolgen. — Die Anstellung und Beförderung der im Staatseisenbahndienst angestellten Beamten erfolgt im Uebrigen nach Maßgabe der Qualification und der Anciennität.

S 32. 2) Erfordernisse der Anstellung.

a. Für die höheren Beamten. Zur Anstellung als Präsident oder Mitglied einer Königlichen Eisenbahn-direction, als Vorstand oder ständiger Hilfsarbeiter eines Eisenbahnbetriebes, als Bauinspector oder Maschininspecteur, als Eisenbahnbaumeister sowie als Maschinemeister ist der Regel nach die Ablegung der betreffenden höheren Staatsprüfung erforderlich. Die Feststellung der sonstigen Voraussetzungen und Bedingungen, von welchen die Anstellung in einer der vorbereiteten Stellen abhängig zu machen, bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten. — Zur Anstellung als ständiger Hilfsarbeiter eines Eisenbahnbetriebes können ausnahmsweise auch solche Personen zugelassen werden, welche durch eine mehrjährige Beschäftigung als Hilfsarbeiter einer Königlichen Eisenbahn-direction oder eines Königlichen Eisenbahnbetriebes nach dem Erreichen des Maßes ihrer Befähigung für die Bekleidung einer solchen Stelle nachgewiesen haben.

b. Für die übrigen Beamten. — Alter. Die bei der Staatseisenbahnverwaltung anzustellenden Beamten dürfen beim Eintritt in den Staatseisenbahndienst das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Ministers.

S 34. Anstellungsberechtigung.

Für die Beförderung derjenigen Dienststellen, welche für Militäranwärter überhaupt oder ausschließlich bestimmt sind, sind die über die Annahme der Militäranwärter des Heeres und der Marine erlassenen allgemeinen Vorschriften maßgebend. Für die Beförderung der Subalternstellen, welche nach den bestehenden Vorschriften mit Civilianwärtern befehlt werden können, sind die über die Annahme von Civil-Supernumerarien überbaute und für den Staatseisenbahndienst insbesondere erlassenen Vorschriften maßgebend. — Insofern bei Beförderung derjenigen vacanten Stellen, welche ausschließlich für Militäranwärter bestimmt sind, in vorchristmäglicher Weise festgestellt ist, daß qualifizierte Anwärter nicht vorhanden sind, sowie bei Beförderung solcher Stellen, welche weder für die ausschließliche noch für die alternirende Beförderung mit Militäranwärtern bestimmt sind (als der Stellen der technischen Eisenbahnsecretäre, Werkmeister, Werkführer, Locomotivführer, Locomotivbeizer, Maschinabeizer, Bahnmeister, Zeichner, Wagenmeister ic.) können auch andere Bewerber zur Anstellung zugelassen werden.

c. Erfordernisse für besondere Beamtenkategorien. Die Voraussetzungen für die Beschäftigung und Anstellung der Bahnpolizei-Beamten und Locomotivführer regeln sich nach den vom Bundesrat über die Befähigung dieser Beamten getroffenen bzw. künftigen zu treffenden Bestimmungen, sowie nach den neben diesen Bestimmungen vom Minister zu erlassenden reglementarischen Vorschriften. — Bei Übertragung einer mit Kassen- oder Magazinverwaltung verbundenen Stelle ist die Hinterlegung der erforderlichen Amtscaution nach Maßgabe der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen erforderlich.

d. Prüfungen. Zum Nachweis der für die Beschäftigung oder Anstellung in einer bestimmten Stelle erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bedarf es der Ablegung der reglementärmaßig vorgeschriebenen Prüfungen. Über ausnahmsweise Entbindung von denselben befindet der Minister.

e. Diensteinkommen und Dienstesolumente. Für die Regelung des Diensteinkommens und der Dienstesolumente der Beamten (Gehalt, diätarische Remuneration, Commissionszulage, Theuerungszulage, Diäten und Reisekosten bei Dienstreisen, Umgangskosten, Dienstwohnungen und Pensionen ic.) sind die dieserhalb erlassenen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen maßgebend.

f. Uniform. Sämtliche zur Anlegung einer Dienstuniform verpflichtete Beamte haben im Dienste die vorschriftsmäßige Uniform zu tragen.

g. Disciplin. Die Dienstverhältnisse der auf Kündigung angestellten Beamten werden durch die besonderen, in der Anstellungsvorstellung beginnend, in dem Engagementvertrage ausgedrückten Bedingungen und im Uebrigen durch die betreffenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften geregelt.

h. Schlussbestimmung. Diejenigen Eisenbahndirectionen, für deren Verwaltungsbezirke Eisenbahn-Betriebsämter noch nicht errichtet sind, haben die den lebster noch den vorstehenden Bestimmungen zugewiesenen Geschäfte mit wahrzunehmen, soweit nicht von dem Minister abweichende Bestimmung getroffen ist.

Provinzial - Zeitung.

A. F. Breslau, 24. Febr. [Handwerkerverein.] Vor einer zahlreichen Versammlung, welche den geräumigen Saal bis auf den letzten Platz füllte hielt am heutigen Vereinsabend Herr Dr. med. P. Juliusburger einen, durch lichtvolle und gemeinderständliche Darstellung ausgezeichneten Vortrag über den sog. thierischen Magnetismus. An der Hand der Hansen'schen Experimente, welche der Wissenschaft, insbesondere den verdienstvollen Physiologen unserer Stadt Anlaß zu den bekanntesten, von so überraschenden Erfolgen geträumten Versuchen boten, demonstrierte der Redner, nachdem er die Thätigkeit Hansen's gegenüber den verschiedenen ursprünglichen Auffassungen, auf ihre rein natürliche Basis zurückgeführt, das Wesen und die Erscheinungen der drei Zustände, in welche Hansen seine Methoden bei seinen Vorstellungen versetzte, nämlich den Hypnotismus, die Katalepsie und die Analgesie. In überaus lehrreicher und eingehender Ausführung wußte Herr Dr. Juliusburger vorzugsweise das Capitel von den Nervenbewegungen seinen Hörern verständlich zu machen. — Ein praktischer Werth könne dem Hypnotismus, wie der Redner am Schlusse seines Vortrages bemerkte, nicht zugesprochen werden, vielmehr verleihe die fortwährende Anwendung derselben das Nervensystem des Individuum in eine Erregung, welche nicht nur dem eigenen Organismus, sondern selbst der Descendenz gefährlich werden könnte; darum könne den Behörden, welche das Experimentieren auf diesem Gebiet aus sanitären Gründen verbieten, kein Vorwurf gemacht werden. — Der Vorsitzende sprach Herrn Dr. Juliusburger den Daal der Versammlung für den interessanten Vortrag aus. — Am nächsten gefestigten Abend, welcher am 13. März im Concerthausale stattfindet, soll zum Gedächtniß an Carl von Holtei dessen vaterländisches Schauspiel „Leonore“ von Mitgliedern des Vereins zur Aufführung gelangen. — Für Donnerstag, den 26. Februar, ist eine Repräsentantenversammlung anberaumt, in welcher u. A. die Ersatzwahl für das jüngst verstorbene Vorstandsmitglied von Kornakoff vorgenommen werden soll.

C. Bölkowhain, 26. Februar. [Landwirtschaftlicher Verein. — Ein Prozeß um Nichts.] In der gestrigen Abend abgehaltenen Sitzung des land- und forstwirtschaftlichen Vereins zu Wurgsdorf kamen folgende Gegenstände zum Vortrage und zur Verhandlung: 1) Einfall des Schlagzeugs auf die Dauerhaftigkeit des Holzes, wobei auf Grund vieler Erfahrungen constatirt wurde, daß das im Frühjahr geschlagene Holz, sowohl als Bau- als auch als Brenholz, das Beste und empfehlenswerthe sei; 2) zwanzig Resultate über Karroffel-Düngungsversuche innerhalb dreier Jahren; 3) Bienenüberwinterung und Umgang mit denselben. Am Schlusse der Sitzung zeigte Herr Uhrmacher Geister den Anwesenden ein Zwanzigpfundstück, welches er der Länge nach d. h. also von einem Punkte des Randes durch die Mitte bis zum gegenüberliegenden in der Feindheit eines Hauses durchbohrt hat. Dieser mühsame Arbeit hat er sich unterzogen auf Veranlassung der Mitteilung einiger Herren, welche er auf der Berliner Gewerbeausstellung im vorigen Jahre ein ähnliches Stück gesehen haben. — Vor dem Schöfengerecht wurde heute ein Civilprozeß entschieden, welcher wieder einmal einen Beitrag zu der Geschichte von den kleinen Uraden und großen Folgen, wen gleich in höchst ungünstiger und empfindlicher Weise liefert. Derselbe wurde geführt von zwei Nachbaren in Wurgsdorf, hiesigen Kreises, welche, mehrere Jahre lang durch innige Freundschaft verbunden, sich um einer nicht gewährten Leihenzeit halb am 29. September v. J. entzweit, in der Wohnung des einen beschimpft, recht weidlich durchgegrüßt und schließlich zum Hause hinausgeworfen hatten. Wie Redner in seinem damaligen Bericht über diese in der Oeffentlichkeit viel besprochene Angelegenheit richtig dorausgefragt hatte, spielte sich diese Sache in einem Civilprozeß in vier Terminen vor dem hiesigen Schöfengerecht ab, verurteilte die Beteiligten zu einer Strafe von 15 und mehr Beugten, sowie durch Parteibetreuung zweier Rechtsanwälte viel Kosten und endigte schließlich heute mit dem Urteil, daß beide Parteien von den beider-

seitig erhobenen Klagen wegen Fälschung, Misshandlung und Haussiedensbruch freizusprechen und zu gleichen Theilen in die Kosten zu vertheilen sind.

Handel, Industrie &c.

Berlin, 27. Febr. [Börse.] Auch heute fand die hiesige Börse in den auswärtigen Notirungen von gestern wenig anregende Momente vor. Insbesondere in London hatten Gerüchte von einer unmittelbar bevorstehenden Auflösung des Parlaments eine große Mötigkeit in auswärtigen Anleben veranlaßt. Unter diesem Eindrucke fühlte die hiesige Börse in den Allgemeinen mit niedrigeren Coursen ein, theilweise fanden zunächst noch weitere COURS-abbreclungen statt. In der ersten Hälfte der ersten Börse fand tristere Auswirkungen statt. In der ersten Hälfte der ersten Börse fand tristere Auswirkungen statt. Auf dem Cours eine empfindliche Einbuße erlitt. Auf dem Eisenbahnactienmarkt, welchem gestern das Gericht über die zu erwartende Verstaatlichung der Bergisch-Märkischen und Anhalter Bahn eine gewisse Animirtheit verliehen hatte, herrschte heute eine minder günstige Haltung. Der Umfang des Geschäfts war auch heute ein sehr geringer. — Auf dem internationalen Markt notieren: Credit 534/4 bis 3—4, per März 535—4½—6—5½, Franzosen 472—70—2½—2, per März 472—71—3—2½. Lombarden 152—2—2—3—2½. Vordermarchen 152—2—2—3—2½. Schweizerische Nordostbahn wurde per 1. März zu 35,90 gehandelt. Österreichisch-ungarische Werthe, welche der allgemeine Stimmung entsprechend anfangs schwach waren, befestigten sich im Laufe des Verkehrs; Ungarn gelangten zu lebhafterem Geschäft. Russische Werthe erholten. Rubel notieren: per ult. 214,75—213,75—214,50, per März 215—214—215 (Vorprämie 217,50). Auf dem localen Markt erzielten Laura 134,75—4,25—5,40—4%, Dortmund Stamm-Bri. 110—10,60—8,75—9,75—8%, Disc.-Command. 4,25—3—3,25 (Cassa 192,25). Von Eisenbahnen erwähnen wir: per ult. Rhein. 158—157,90, do. junge 150,25, Berg.-Märkische 108,40—108—109, Rumanier 50,40—50,50, Galizier 113—112,50—75, Oberösterreichische 183,60 bis 183,90, Rechte-Oderer 143—142,50—143,50—142,75. Auf dem Anlagemarkte waren deutsche Fonds gedrückt. Deutsche Prioritäten fuhren bei geringem Umsatz. Österreichische und russische Prioritäten angeboten. Auf dem Kassemarkt waren große heimische Bohnen im Ganzen beauftragt. Kleine Bohnen still. Österreichische Nebenbohnen abgeschwächt. Stammprioritäten ziemlich fest. Bohnen im Allgemeinen etwas schwächer. Industriemärkte abgeschwächt. Oberschl. Eisenbahnbed. — I. Russ. Bolleypont 20,65—20,60, 1822er 20,85, Geld bedang heute je nach Qualität der Effecten und Reportirenden sehr verschiedene Sätze; im Allgemeinen war ein Süßdörfel wahrnehmbar, der zu höheren Reportären führte. — Fremde Wechsel weniger günstig.

Heutige Prolongationssätze: Credit 1—1,50 Rep., Franzosen 0,80 Rep., Lombarden 0,50 Rep., Commandit ½—⅓ Rep., Laura ¼ Rep., Galizier ¾ Rep., Rubel glatt, Orientali. 10 C. Rep., Ung. Goldrente 20 C. Rep. Liquidations-Cours pro ultimo Februar 1880. Österl. Creditation 534,—, Franzosen 471,—, Österl. Südbahn (Comb.) 152, Galizier 113,— Köln-Mindener 148,—, Rheinische 158,—, Bergisch-Märkische 108,—, Österl.-Oderer 143,—, Oberösterreichische 184,—, Mainzer 107,50, Rumanier 50,50, Österl. Goldrente 73,50, do. Silberrente 61,75, do. Papierrente 60,75, do. 1860er

